

1. § 162 kennzeichnet in Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 die Voraussetzungen, die einen Diebstahl oder Betrug bzw. Untreue zum Nachteil des sozialistischen Eigentums zum Verbrechen qualifizieren.

2. Eine schwere Schädigung (Abs. 1 Ziff. 1) liegt vor, wenn eine beachtliche Störung der Eigentumsbeziehungen verursacht worden ist und die Eigentumssubstanz geschmälert wurde. Das Merkmal, das die Straftat als Verbrechen charakterisiert, ist der Eigentumsschaden selbst. Eine schwere Schädigung ist gegeben, wenn der durch die Straftat verursachte Schaden etwa 10 000 Mark beträgt (vgl. OGNJ 1972/9, S. 270). Die Orientierung auf eine elastische Wertgrenze ermöglicht die Bewertung als Verbrechen sowohl bei Schäden unter 10 000 Mark als auch die Beurteilung als Vergehen bei Schäden, die darüber liegen.

Liegt der Schaden wesentlich unter der Orientierungsgrenze von 10 000 Mark, ist das Tatbestandsmerkmal der schweren Schädigung nicht verwirklicht. Es kann auch nicht mit der negativen Persönlichkeit des Täters begründet werden (vgl. BG Karl-Marx-Stadt, NJ 1976/19, S. 594).

Wurden mit der Tat zugleich weitere, über die Eigentumsschädigung hinausgehende materielle Auswirkungen verursacht, so ist die tateinheitliche Anwendung der Bestimmungen über die vorsätzliche Beschädigung sozialistischen Eigentums (§§ 163, 164) und die Wirtschaftsschädigung (§§ 166, 167) zu prüfen.

Die schwere Schädigung kann durch mehrere — auch eine Vielzahl — Diebstahls-, Betrugs- oder Untreuehandlungen verwirklicht werden, die in ihrer Gesamtheit eine schwere Schädigung ergeben. Erstrecken sich die Handlungen jedoch über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren, so ist zu prüfen, ob die länger als fünf Jahre zurückliegenden einzelnen Diebstahls-, Betrugs- oder Untreuehandlungen zusammengenom-

men eine schwere Schädigung der jeweiligen Eigentumsart ergeben. Nur wenn dies der Fall ist, kann eine Bestrafung erfolgen, vorausgesetzt, daß die Handlungen nicht länger zurückliegen als die in § 82 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 bezeichneten Fristen der Strafverfolgungsverjährung.

Sind die länger als fünf Jahre zurückliegenden einzelnen Diebstahls-, Betrugs- oder Untreuehandlungen zusammengenommen keine schwere Schädigung des sozialistischen Eigentums, kommt die für Vergehen geltende Frist der Strafverfolgungsverjährung von fünf Jahren zur Anwendung (§ 82 Abs. 1 Ziff. 2), es sei denn, daß diese Handlungen insgesamt oder einzelne von ihnen bereits aus anderen rechtlichen Gründen als Verbrechen zu beurteilen sind. Nur dann gilt die Verjährungsfrist nach § 82 Abs. 1 Ziff. 4 (vgl. OGNJ 1974/16, S. 471).

Der Vorsatz des Täters muß die schwere Schädigung des sozialistischen Eigentums umfassen. Er wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sich der Täter den konkreten Umfang der schweren Schädigung sowohl bei einmaliger als auch bei mehrfachen Handlungen nicht im Sinne einer ziffernmäßigen Berechnung bewußt macht.

3. Zusammen mit anderen ausführt (Abs. 1 Ziff. 2) ist ein Zusammenwirken mehrerer Teilnehmer in den Teilnahmeformen des § 22 Abs. 2.

Da der Tatbestand das Zusammenwirken bei Ausnutzung beruflicher Tätigkeit bzw. Zusammenschluß zu wiederholter Tatbegehung erfaßt, handelt es sich um eine höhere Qualität der Teilnahme, und alle Beteiligten eines solchen verbrecherischen Zusammenschlusses sind als Täter strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Die Art und Weise sowie der Umfang der Beteiligung des einzelnen sind festzustellen. Beim Zusammenschluß unter Ausnutzung beruflicher Tätigkeit,

— kommen die Täter überein, beste-